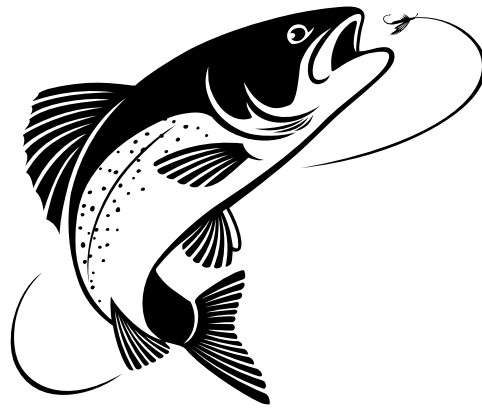


Satzung

GEMEINSCHAFT
— FÜR —
FISCHEREI
— UND —
NATURSCHUTZ
LÜGDE E.V.



**-Eingetragene Umweltvereinigung-
Verein zur Förderung der Fischerei und
Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports**

Satzung

Der
Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e.V.
-Eingetragene Umweltvereinigung-
Verein zur Förderung der Fischerei und
Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter
VR: 50154 am 28.12.1968

Nachstehende Fassung hat Gültigkeit: 28.03.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 28.12.1968 gegründete Verein führt den Namen Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lügde e.V. Verein zur Förderung der Fischerei und Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports
- (2) Er hat seinen Sitz in 32676 Lüge und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen. (VR:50154) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Oberstes Ziel und Gebot des Vereins ist es, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass zum Wohle der Allgemeinheit
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Pflanzen- und Tierwelt sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Schaffung, Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme "Gewässer", auf Grundlage der Europäischen Wasserrahmen Richtlinie (EU WRRL)
 - die Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten,
 - die Förderung und Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
 - die Überwachung der Gewässer sowie der Fischbestände und deren Nutzung durch ehrenamtlich tätige Fischereiaufseher und Gewässerwarte,
 - die Förderung der Vereinsjugend,
 - die Förderung des Breitensports, insbesondere des Turnierwurf- und Castingsports,
 - die Ausbildung und Information der Fischer sowie anderer interessierter Gruppen und Personen,
 - die Förderung der gemeinschaftlichen Zusammengehörigkeit und des Gedankenaustausches in der Gesellschaft,
 - die Unterstützung der öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Fischerei.

- (3) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Herkunft neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes und für den Vorstand in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als aktives, passives oder jugendliches Mitglied werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Einzelheiten zur Mitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Mitgliederrechte.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ausgeschiedene und rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch am Vereinsvermögen und bereits geleisteten Beitragszahlungen.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund" durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - vereinschädigenden Verhaltens (beispielsweise Verstoß gegen das Landesfischereigesetz oder Tierschutzgesetz)
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Verwarnung
 - Abmahnung
 - Angelverbot
 - Hausverbot

Der Begriff "wichtiger Grund" erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, die zum Vereinsausschluss führen können.

(3) Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats schriftlich oder durch Niederschrift zu rechtfertigen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) sowie den Ausschluss aus dem Verein (§ 7) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet wiederum die Mitgliederversammlung.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann der Einspruch gegen eine Maßnahme, bis zur endgültigen Entscheidung ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, sowohl als auch aufschiebende Wirkung haben.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Hälfte des Mitgliedsbeitrags ist zum 01. März und dem 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die aktive oder passive Mitgliedschaft sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet am Arbeitsdienst und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher Form an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag, an dem der Vorstand die Einladung in die Post gegeben hat, und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gleichfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt
 - 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Wenn Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks (§ 2) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (6) Ober Mitgliederanträge, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (7) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
 - Übersicht der aktuellen Mitgliederzahlen
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen

- Wahl des Vorstands (alle fünf Jahre)
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem Vereinsgremium zugewiesen sind; sie kann auch Entscheidungen oder Beschlüsse von Vereinsgremien ändern, ergänzen oder aufheben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachbereichsleitern. Den Fachbereichsleitern werden folgende Fachbereiche zugeordnet:

- Fachbereich "Dokumentation"
- Fachbereich „Finanzen"
- Fachbereich "Fischen"
- Fachbereich "Jugend"
- Fachbereich "Umwelt- und Gewässerschutz"
- Fachbereich "Turnierwurf- und Castingsport"
- Fachbereich „Geräte"

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre – längstens bis zur Wahl eines Nachfolgers – gewählt.
Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Amt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Auch die Fachbereichsleiter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Ämter sollen nach Möglichkeit besetzt werden. Der Vorstand kann Fachbereichsleiter auch vor einer Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen, deren Bestellung dann durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Fachbereichsleiter haben im Vorstand Stimmrecht. Mit Ausnahme der Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden kann ein Vorstandsmitglied oder ein Fachbereichsleiter mit der Wahrnehmung mehrerer Ämter betraut werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vorsitzende nur im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird. Beide Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der noch zu schaffenden Jugendordnung des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

Der Fachbereichsleiter Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließende Mittel.

§ 14 Bildung von Referaten

Für die im Verein betriebenen Aufgabengebiete können zusätzlich durch Beschluss des Vorstands Referate gebildet werden, denen ein Referent vorsteht.

Der Referent gehört dem Gesamtvorstand an.

Für die Einberufung und Durchführung der Referatsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.

Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Referatsversammlungen und Ausschüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in ausgedruckter Form durch den Schriftführer zu archivieren.

§ 17 Kassenprüfung

Es werden für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Lügde zu. Es ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden, speziell zur Sauberhaltung und Landschaftspflege des Emmerfluß.

§ 19
inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 in 32676 Lügde beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

Lügde den 28.03.2015

Für die Richtigkeit:



Klaus-Dieter Zumhasch
1.Vorsitzender GFN Lügde e.V.

Eintragungen beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister 50154

1.

Nummer der Eintragung:

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 28.03.2015 hat die Neufassung der Satzung des Vereins beschlossen.

5

a) Tag der Eintragung: 17.04.2015

Holländer

b) Bemerkungen: Satzung Bl. 33-345 d.A.